Verfahren

Bebauungsplan Nr. 79
„nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bösel den Bebauungsplan Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO am ..... als Satzung beschlossen.

Bösel, den SIEGEL Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Bösel, den .....
Bürgermeister

Veröffentlichung der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung, die örtlichen Bauvorschriften sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 30.06.2026 bis 29.07.2026 (einschließlich) auf der Internetseite der Gemeinde Bösel veröffentlicht und konnten zur gleichen Zeit im Rathaus eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Bösel, den .....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bösel hat den Bebauungsplan Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bösel, den .....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ ist am ..... im Amtsblatt für die Gemeinde Bösel bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Bösel, den .....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ ist

- eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bösel, den i. A. .....

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000,
Gemeinde Bösel, Gemarkung Bösel, Flur 11, Stand: 2026

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgebervermerk: ©- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.05.2026). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Julius Dieckmann, Friesoythe, den Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den Schneider / Planverfasser

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. Nr. 87) geändert worden ist.

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) geändert worden ist.

Nachrichtliche Übernahmen

Erlaubnisfeld – Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes Bethermoor. Angegebene Bodenschätze sind Brom, Kalium, Lithium, Mangan, Sole, Zink. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Esso Deutschland GmbH. Die Berechtigung läuft bis 2030.

Bergwerksfeld – Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld Oldenburg (Berechtsamsakte B 20 077). Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit ist unbefristet.

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete	siehe textliche Festsetzung § 1
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	siehe textliche Festsetzung § 2

Maß der baulichen Nutzung

0,3	Grundflächenzahl	siehe textliche Festsetzung § 6
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH 12,4 m	Traufhöhe, als Höchstmaß	siehe textliche Festsetzung § 4
FH 12,4 m	Firsthöhe, als Höchstmaß	siehe textliche Festsetzung § 4
500 m²	Mindestgröße Baugrundstück	siehe textliche Festsetzung § 3

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	offene Bauweise	
ED	Einzel- oder Doppelhäuser	
	Baugrenze	siehe textliche Festsetzung § 6

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen	siehe textliche Festsetzung § 5
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Privatweg	

Grünflächen

	Private Grünflächen	

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern	siehe textliche Festsetzung § 7
	Erhaltung: Baum (Eiche, Durchmesser 0.8m)	

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Sichtfeld, freizuhalten

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO)

(1) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) werden der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO).

(2) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) werden alle ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Planes (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

§ 2 Zulässige Anzahl von Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.

§ 3 Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 m² festgesetzt.

§ 4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO)

Es gelten die im Plan festgesetzten Höhen (Traufhöhe / Firsthöhe) baulicher Anlagen. Es bestehen nachfolgende Bezugspunkte:

- Firsthöhe - Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Schornsteine und Belüftungsanlagen sowie untergeordnete Dachaufbauten (z. B. Antennen) sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen.
- Traufhöhe - Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptdachflächen. Ausgenommen sind die Traufhöhen von Dachaufbauten, Friesengiebeln sowie abgewalmte Teile von Krüppelwalmdächern.
- Fahrbahnoberkante - Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen gilt die Fahrbahnoberkante der zur Erschließung des Baugrundstücks herangezogenen öffentlichen Straße. Zu messen ist an der jeweiligen Grundstücksgrenze in der Mitte des Baugrundstücks und in der Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken in Gefällelage ist der Mittelwert zwischen beiden Höhenlagen zugrunde zu legen.

§ 5 Breite von Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Jedes Baugrundstück darf zur Herstellung von Zufahrten für Stellplätze, Garagen und Carports sowie sonstige Zugänge auf einer Breite von insgesamt maximal 5,0 m an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen werden. Eine Aufteilung auf mehrere Zuwegungen und Zufahrten ist zulässig, die in ihrer Gesamtheit jedoch die benannte Breite nicht übersteigen dürfen.

§ 6 Garagen, überdachte Stellplätze (§ 12 BauNVO) / **Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)

(1) Durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen darf die zulässige Grundfläche in den allgemeinen Wohngebieten um maximal 20 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

(2) Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen (§ 12 BauNVO) ist in den nicht überbaubaren Flächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht zulässig.

§ 7 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Auf den privaten Grünflächen, für die ein Erhaltungsgebot für Pflanzen festgesetzt ist, sind die dortigen Bäume bzw. Sträucher und die bezeichnete Strauch-Baumhecke mit dem vorhandenen Bewuchs dauerhaft zu erhalten, zu unterhalten und zu pflegen. Erforderliche Ordnungs- und Schnittmaßnahmen sind zulässig, soweit sie fachgerecht durchgeführt werden.

§ 8 Anpflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Empfohlen wird dabei die Anpflanzung von Obstbäumen. Zu wählen ist dabei aus der beigefügten Artenliste. Es sind Baumschulqualitäten, d.h. Hochstämme mit mindestens 10 – 12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Das Pflanzgebot ist spätestens nach Bezug des Gebäudes in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

1. Der **Geltungsbereich** der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 79 „nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße“ identisch.

2. **Dachform / Dachneigung/Dachmaterial** (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

(1) Hauptgebäude in allen Baugebieten dürfen nur mit symmetrischen Satteldächern errichtet werden. Die Dachneigung muss mindestens 18° und darf höchstens 50° betragen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Garagen, Wintergärten und Nebenanlagen (nach § 12, § 14 BauNVO). Die Errichtung von Gauben auch mit anderen Dachformen oder Dachneigungen ist zulässig. Die Breite der Dachgauben darf einzeln oder zusammen nur maximal 1/3 der Traufbreite des Daches einnehmen. Sog. „Nurdachhäuser“ sind unzulässig.

(2) Als Dachmaterial für geneigte Dächer sind ausschließlich nicht glänzende sowie matt engobierte Dachziegel und/oder Dachsteine zulässig. Die Verwendung von glänzenden, leuchtenden und reflektierenden Materialien für Dächer ist nicht zulässig. Es dürfen nur Farbtöne des Spektrums rot bis rotbraun oder dunkelgrau gewählt werden. Sie müssen sich an den nachfolgenden benannten RAL-Tönen* orientieren:

rot bis rotbraun		dunkelgrau	
RAL 2001 Rotorange		RAL 7005 Mausgrau	
RAL 3004 Purpurrot		RAL 7010 Zeltgrau	
RAL 3009 Oxidrot		RAL 7011 Eisengrau	
RAL 3011 Braunrot		RAL 7012 Basaltgrau	
RAL 3013 Tomatenrot		RAL 7015 Schiefergrau	
RAL 3016 Korallenrot		RAL 7016 Anthrazitgrau	
RAL 3032 Perlrubinrot		RAL 7021Schwarzgrau	
		RAL 7024 Graphitgrau	
		RAL 7026 Granitgrau	
		RAL 7043 Verkehrsgrau B	

* Die abgebildeten Farben dienen der Übersicht. Abweichungen der Farbdarstellung durch den Druck sind möglich. Als Bewertungsgrundlage für die Zulässigkeit der Dacheindeckung gelten die angegebenen RAL-Farben.

Ausnahmen - Ausgenommen von der obigen Bauvorschrift sind Gaubenseitenflächen und Nebenanlagen als baulich untergeordnete Anlagen. Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind zulässig (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO).

3. **Einfriedungen** (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

(1) Die Einfriedung der privaten Baugrundstücke und der privaten Grünflächen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sowie gegenüber der freien Landschaft darf nur in Form von Hecken (geschnitten oder freiwachsende Sträucher) in einer maximalen Höhe von 1,80 m ausgeführt werden. Diese Art der Einfriedung gilt auch für die Einfriedungen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen im Bereich der Vorgärten. Es sind vorwiegend standortheimische Heckenpflanzen zu verwenden (siehe auch Artenliste).

(2) Es sind Zäune zulässig, wenn diese innenliegend errichtet werden und, mit Blick von öffentlichen Verkehrsflächen oder der freien Landschaft aus, von Hecken weitgehend verdeckt werden.

(3) Im Bereich der Einmündungs- und Kreuzungsbereiche von Straßen darf die Heckenhöhe angrenzender Grundstücke zur Gewährleistung erforderlicher Sichtverhältnisse maximal 0,80 m betragen.

4. **Versickerung** (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser von Dach- und Hofflächen ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und dort zu versickern (i.V.m. § 96 Abs. 3 NWG).

5. **Ordnungswidrigkeiten (§** 80 Abs. 3 und Abs. 5 NBauO)

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Nrn. 2 bis 4 der örtlichen Bauvorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 000 Euro geahndet werden.

§ 7 Artenliste für Pflanzmaßnahmen (für textliche Festsetzung Nr. 8 und örtliche Bauvorschrift Nr. 3)

Heckenpflanzen		
Alle säulenförmigen Selektionen einheimischer Baumarten wie z.B. Buche, Eiche, Hainbuche		
Liguster	Ligustrum vulgare	
Europäische Eibe	Taxus baccata	Steht unter Naturschutz (giftig)
Alle heimischen **Obstbäume** und **Obstbeerensträucher**		
Bäume		
Spitzahorn	Acer platanoides	
Sandbirke	Betula pendula	
Rotbuche	Fagus sivatica	
Esche	Fraxinus excelsior	Feuchtigkeitsliebend
Silberweide	Salix alba	Feuchtigkeitsliebend
Traubeneiche	Quercus petraea	
Stileiche	Quercus robur	
Winterlinde	Tilia cordata	Klimafest
Hainbuche	Carpinus betulus	
Vogelkirsche	Prunus avium	
Traubenkirsche	Prunus padus	Kleiner Baum
Holzapfel	Malus sylvestris	Kleiner Baum
Feldahorn	Acer campestre	Kleiner Baum
Großsträucher		
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Haselnuss	Corylus avellana	
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxycantha	
Stechpalme	Ilex aquifolium	Schattenverträglich
Korbweide	Salix viminalis	
Salweide	Salix caprea	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Roter Holunder	Sambucus racemosa	
Mittelgroße Sträucher		
Korbweide	Salix vinimalis	Feuchter Boden
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Feuchtigkeitsliebend
Aschweide	Salix cinerea	Neutraler bis saurer Boden
Weinrose	Rosa rubiginosa	Trockenheitsresistent
Hundsrose	Rosa canina	
Faulbaum	Rhamnus frangula	Saurer Boden
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Warme Standorte
Schwarzdorn/Schlehe	Prunus spinosa	Durchlässiger Boden
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Gemeine Traubenkirsche	Prunus padus	Feuchtigkeitsliebend
Alte Obstsorten		

Apfel – Alkmene, Holsteiner Cox, Altländer Pfannkuchenapfel, Ingrid Marie, Berlepsch Roter, Jacob Lebel, Biesterfelder Renette, James Grieve, Bohnapfel (Rheinischer Bohnapfel), Kaiser Wilhelm, Boikenapfel, Landsberger Renette, Celler Dickstiel, Ontarioapfel, Dülmener Rosenapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Finkenwerder Herbstprinz, Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskoop, Gerlinde (neue krankheitsresistente Sorte), Roter Münsterländer, Goldparmäne, Schöner von Boskoop (Grüner Boskoop), Grahams Jubiläumsapfel, Topaz (neue krankheitsresistente Sorte), Gravensteiner, Weißer Klarapfel / Birnen - Alexander Lucas, Clapp´s Liebling, Doppelte Philipsbirne, Gellert´s Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneux, Williams Christbirne / Kirschen - Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpel, Regina – Knorpelkirsche, Morellenfeuer (Sauerkirsche) / Pflaumen – Borsumer Zwetsche, Graf Althans Reneklode, Hauszwetsche, Königin Viktoria, Nancy Mirabelle, The Czar

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese generell meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 DSchG, NI) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 DSchG, NI) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutz - Im Baugenehmigungsverfahren und auch bei der genehmigungsfreien Errichtung baulicher Anlagen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Zur Vermeidung von Verstößen dürfen Gehölze vorsorgend nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September, gefällt oder über Pflege- und Formschnitte hinaus zurückgeschnitten werden.

Leitungsbetreiber - Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf sonstiger Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Bösel im Rathaus eingesehen werden.

Übersichtsplan

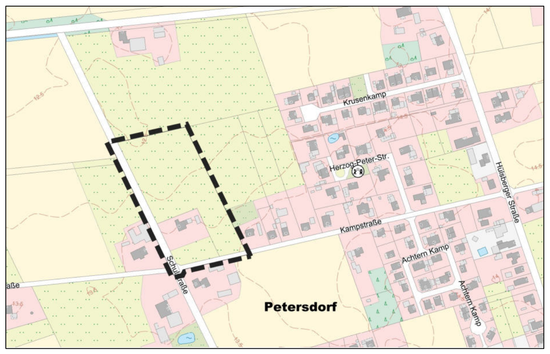

© GeoBasis-DE/LGLN 2024, CC-BY 4.0, Daten geändert

Bebauungsplan Nr. 79

"nördlich Kampstraße / östlich Schulstraße"
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Gemeinde Bösel

Landkreis Cloppenburg

Im Auftrag:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
0441 74 210 / info@p3-plan-partner.de

Stand: 07/2026

Fassung für den Satzungsbeschluss